

Urk.R.Nr.

S a t z u n g

der Firma KRONES Aktiengesellschaft
mit dem Sitz in Neutraubling

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma, Sitz

1.

Die Firma der Gesellschaft lautet:

KRONES Aktiengesellschaft

2.

Sitz der Gesellschaft ist Neutraubling.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1.

Gegenstand des Unternehmens ist

die Projektierung, Herstellung, Montage, Installation und der Vertrieb, einschließlich Vermietung und Leasing, von sowie der Handel mit Maschinen und

Anlagen, auch schlüsselfertigen, die der Verpackung von Stoffen und Produkten jeder Art und in jedem Aggregatzustand, sowie der Reinigung, Inspektion, Kontrolle, Befüllung und Etikettierung von Behältnissen jeder Art mit solchen Stoffen und Produkten dienen oder hierfür nützlich sind, artverwandten Maschinen und Anlagen, insbesondere kompletten Abfüllbetrieben und Brauereien, Maschinen und Anlagen zum Sortieren und Palettieren, sowie Maschinen und Anlagen zur Herstellung von Verpackungen;

die Herstellung und der Vertrieb von Behältnissen jeder Art und der hierfür erforderlichen Materialien;

die Errichtung der damit verbundenen Gebäulichkeiten;

die Entwicklung, Bearbeitung, der Erwerb und die Veräußerung von Software, sowie der Erwerb und die Erteilung von Lizenzen hieran;

der Erwerb und die Veräußerung von gewerblichen Schutzrechten, sowie Erwerb und Erteilung von Lizenzen hieran;

der Erwerb des erforderlichen beweglichen und unbeweglichen Anlagevermögens;

allgemeiner Maschinen- und Anlagenbau.

2.

Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen und andere Unternehmen, insbesondere Betreibergesellschaften, im Inland und Ausland zu erwerben, zu errichten und sich an solchen zu beteiligen sowie alle Geschäfte einzugehen, die geeignet sind, den Geschäftszweck der Gesellschaft zu fördern. Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, ihren Betrieb ganz oder teilweise verbundenen Unternehmen zu überlassen.

3.

Die Gesellschaft führt das von der früheren Firma Hermann Kronseder Maschinenfabrik GmbH + Co. mit dem Sitz in Neutraubling betriebene Handelsgeschäft fort. vgl. § 23.

§ 3 Bekanntmachungen und Mitteilungen

1.

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt.

2.

Mitteilungen nach § 125 Abs. 2 AktG werden, soweit ein Aktionär nicht widerspricht, ausschließlich elektronisch übermittelt. Gleiches gilt für die Übermittlung von Mitteilungen durch Kreditinstitute gemäß § 128 Abs. 1 AktG. Der Vorstand der Gesellschaft ist, ohne dass hierauf ein Anspruch der Aktionäre besteht, berechtigt, Mitteilungen zusätzlich zur oder anstelle der elektronischen Übermittlung in Papierform zu versenden.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4 Grundkapital

1.

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Euro 40.000.000,00 (in Worten: Euro vierzig Millionen).

2.

Es ist eingeteilt in 31.593.072 Stückaktien.

3.

Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 AktG bestimmt werden.

4.

Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum Ablauf des 15. Juni 2016 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien einmalig oder mehrfach gegen Bareinlagen um insgesamt bis zu Euro 10 Millionen zu erhöhen (genehmigtes Kapital). Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand kann das Bezugsrecht der Aktionäre jedoch für eventuell entstehende Spitzenbeträge ausschließen. Der Vorstand wird ferner ermächtigt, jeweils mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzusetzen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital oder nach Ablauf der Frist für die Ausnutzung des genehmigten Kapitals entsprechend anzupassen.

§ 5 Aktien

1.

Die Aktien lauten auf den Inhaber.

2.

Der Anspruch eines Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen.

§ 5 a Mitteilungspflichten

§ 27a Abs.1 des Gesetzes über den Wertpapierhandel (WpHG) findet keine Anwendung.

III. Verfassung der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind
der Vorstand,
der Aufsichtsrat und
die Hauptversammlung.

A) Der Vorstand

§ 6 Zusammensetzung

1.

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen.

2.

Die Bestimmung der Anzahl der Vorstandsmitglieder, die Bestellung der ordentlichen Vorstandsmitglieder und der stellvertretenden Vorstandsmitglieder, der Abschluss der Anstellungsverträge sowie der Widerruf der Bestellung erfolgen durch den Aufsichtsrat.

3.

Die Bestellung stellvertretender Vorstandsmitglieder ist zulässig. Sie stehen in der Vertretungsmacht den Vorstandsmitgliedern gleich.

4.

Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands bestellen, sowie ein weiteres Vorstandsmitglied zum stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes bestellen.

§ 7 Vertretung der Gesellschaft

1.

Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten.

2.

Der Aufsichtsrat kann einzelnen Vorstandsmitgliedern die Befugnis erteilen, die Gesellschaft allein zu vertreten.

3.

Der Vorstand bestimmt seine Geschäftsordnung durch einstimmigen Beschluss seiner Mitglieder, wenn nicht der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlässt. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Geschäftsordnung kann insbesondere vorsehen, dass der Vorstand zur Vornahme bestimmter Rechtsgeschäfte der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.

B) Der Aufsichtsrat

§ 8 Zusammensetzung

1.

Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf Mitgliedern. Davon werden sechs Mitglieder von den Aktionären nach dem Aktiengesetz gewählt.

Sechs Mitglieder sind nach dem Mitbestimmungsgesetz 1976 von den Arbeitnehmern zu wählen.

2.

Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach

dem Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das bei Beginn der Amtszeit laufende Geschäftsjahr nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist statthaft.

3.

Gleichzeitig mit den Aufsichtsratsmitgliedern kann die Hauptversammlung für jedes Aufsichtsratsmitglied ein Ersatzmitglied wählen, das bei Ausscheiden des betreffenden Mitglieds an seine Stelle tritt. Das Amt des Ersatzmitglieds erlischt mit Beendigung der nächsten Hauptversammlung, in der mit einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst, ein neues Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, spätestens jedoch mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds. Die Wahl von Ersatzmitgliedern für die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer richtet sich nach dem Mitbestimmungsgesetz 1976.

4.

Ist für ein vor Ablauf der Amtszeit ausscheidendes Aufsichtsratsmitglied ein Ersatzmitglied nicht gewählt, so ist das an seine Stelle in den Aufsichtsrat zu wählende Mitglied nur für die Zeit bis zum Ablauf der Amtszeit des ausscheidenden Aufsichtsratsmitgliedes zu wählen.

§ 9 Abberufung und Niederlegung des Amtes

1.

Die Bestellung der von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder kann von dieser vor Ablauf der Wahlzeit mit einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst, widerrufen werden.

2.

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt auch ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist durch eine an den Aufsichtsratsvorsitzenden oder an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung niederlegen.

§ 10 Der Vorsitzende des Aufsichtsrats / Stellvertreter

1.

Der Aufsichtsrat wählt nach Maßgabe des § 27 Abs. 1 und 2 des Mitbestimmungsgesetzes 1976 unmittelbar nach der Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre gewählt werden, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, und zwar jeweils für die Dauer der Amtszeit des Gewählten als Aufsichtsratsmitglied.

2.

Scheidet einer der Vorgenannten während der Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ergänzungswahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

3.

Sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter an der Ausübung ihrer Obliegenheiten verhindert, so hat diese Obliegenheiten für die Dauer der Verhinderung das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied zu übernehmen.

4.

Willenserklärungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse werden namens des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, durch dessen Stellvertreter abgegeben. Ständiger Vertreter des Aufsichtsrats gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Gerichten und Behörden sowie gegenüber dem Vorstand, ist der Vorsitzende oder, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter.

§ 11 Einberufung und Beschlussfassung

1.

Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden (oder, wenn dieser verhindert ist, von seinem Stellvertreter) unter Angabe der einzelnen Tagesordnungspunkte einberufen. Die Einladung soll unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen erfolgen und kann schriftlich, mündlich, fernmündlich, fernschriftlich, per Fernkopie oder telegrafisch erfolgen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist angemessen verkürzt werden.

2.

Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in Sitzungen gefaßt. Auf Anordnung des Aufsichtsratsvorsitzenden können Beschlüsse auch schriftlich, fernschriftlich, per Fernkopie, telegrafisch oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht. Ein abwesendes Aufsichtsratsmitglied kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen. Dies gilt auch für die Abgabe der zweiten Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrats.

3.

Der Aufsichtsrat ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder unter der zuletzt bekanntgegebenen Anschrift eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält. Abwesende Mitglieder können an der Beschlussfassung teilnehmen, indem sie eine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Mitglied überreichen lassen.

4.

Die Beschlüsse des Aufsichtsrates bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich eine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist. Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmengleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmengleichheit ergibt, der Aufsichtsratsvorsitzende zwei Stimmen.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Sitzungsvorsitzende. Bei schriftlicher, telegrafischer, fernschriftlicher, fernmündlicher oder per Fernkopie erfolgter Stimmenabgabe gelten die Bestimmungen entsprechend.

5.

Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsvorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift über schriftlich, telegrafisch, fernschriftlich, fernmündlich oder per Fernkopie gefasste Beschlüsse hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats zu unterzeichnen.

6.

Der Aufsichtsratsvorsitzende ist befugt, Erklärungen des Aufsichtsrats (die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlich sind) in dessen Namen abzugeben.

7.

Im übrigen kann sich der Aufsichtsrat im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung selbst eine Geschäftsordnung geben.

8.

Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und deren Aufgaben und Befugnisse festsetzen. Den Ausschüssen können im Rahmen des aktienrechtlich Zulässigen auch Entscheidungsbefugnisse übertragen werden.

9.

Die Unwirksamkeit eines Aufsichtsratsbeschlusses kann nur innerhalb eines Monats nach Kenntnis des Beschlusses durch Klage geltend gemacht werden.

§ 12 Zustimmungspflichtige Vorstandsgeschäfte

Zustimmungspflichtige Vorstandsgeschäfte sind in der Geschäftsordnung für den Vorstand durch den Aufsichtsrat festzulegen.

§ 13 Änderung der Satzungsfassung

Der Aufsichtsrat kann Änderungen der Satzung beschließen, die nur die Fassung betreffen, insbesondere solche Änderungen, die mit der Umrechnung von DM auf Euro im Zusammenhang stehen.

§ 14 Verschwiegenheitspflicht

Die Aufsichtsratsmitglieder haben - auch nach Ausscheiden aus dem Amt - über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren.

§ 15 Vergütung

1.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält neben dem Ersatz seiner Auslagen eine feste Vergütung in Höhe von jährlich Euro 35.000,00, jeweils zahlbar nach Ablauf des Geschäftsjahres. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Zweieinhalbfache und der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats das Eineinhalbfache der vorgenannten Vergütung.

2.

Der Ersatz der Auslagen erfolgt entweder durch Zahlung eines Pauschalbetrages in Höhe von Euro 1.500,00 für jede anberaumte Sitzung oder, falls die Auslagen Euro 1.500,00 im Einzelfall übersteigen, durch Zahlung der durch entsprechende Belege nachgewiesenen tatsächlichen Kosten.

3.

Die Gesellschaft erstattet jedem Aufsichtsratsmitglied die auf seine Bezüge entfallende Umsatzsteuer. Sie stellt den Mitgliedern des Aufsichtsrats Versicherungsschutz in Form einer Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) zur Absicherung der gesetzlichen Haftpflicht aus der Aufsichtsratsstätigkeit.

4.

Soweit Mitglieder des Aufsichtsrats besonderen Ausschüssen innerhalb des Aufsichtsrats angehören, erhalten sie eine zusätzliche Vergütung von jährlich Euro 7.000,00 und Auslagenersatz entsprechend Abs. 2. Auf diese zusätzliche Vergütung ist Abs. 1 Satz 2 nicht entsprechend anwendbar.

C) Die Hauptversammlung

§ 16 Ort der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung findet nach Wahl des Einberufenden am Sitz der Gesellschaft, an einem deutschen Börsenplatz oder in Regensburg statt.

§ 17 Einberufung

1.

Die Hauptversammlung wird vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat einberufen.

2.

Es gelten für die Einberufung der Hauptversammlung die gesetzlichen Vorschriften.

§ 18 Teilnahmerecht/Geschäftsordnung

1.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft in Textform in deutscher oder englischer Sprache anmelden und ihren Anteilsbesitz nachweisen.

Als Nachweis genügt ein in Textform erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut in deutscher oder englischer Sprache. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Kalendertages vor der Hauptversammlung zu beziehen.

Der Nachweis und die Anmeldung müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Kalendertage vor der Hauptversammlung zugehen. Der Vorstand kann in der Einberufung eine kürzere, in Kalendertagen bemessene Frist vorsehen.

Bei der Fristberechnung sind der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen.

2.

Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. In der Einberufung kann eine Erleichterung der Textform bestimmt werden. § 135 AktG bleibt unberührt.

3.

Die Hauptversammlung kann sich mit einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst, eine Geschäftsordnung mit Regeln für die Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung geben.

§ 19 Vorsitz der in der Hauptversammlung

1.

Die Hauptversammlung wird durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats geleitet. Im Falle seiner Verhinderung bestimmt er ein anderes Aufsichtsratsmitglied, das diese Aufgabe wahrnimmt. Sofern eine solche Bestimmung nicht erfolgt ist, wird die Hauptversammlung durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied geleitet, das die Hauptversammlung unter Leitung des Vorstandsvorsitzenden wählt.

2.

Der Versammlungsleiter bestimmt insbesondere die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen.

3.

Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs den zeitlichen Rahmen des Frage- und Rederechts für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Tagesordnungspunkte und/oder für einzelne Frage- und Redebeiträge angemessen festzusetzen.

§ 20 Beschlussfassung

1.

In der Hauptversammlung gewährt je eine Aktie eine Stimme.

2.

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen

nen Stimmen und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals gefaßt.

3.

Im Falle der Stimmgleichheit gilt, ausgenommen bei Wahlen, ein Antrag als abgelehnt. Sofern bei Wahlen im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die die höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Bei gleicher Stimmenzahl im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

IV. Jahresabschluss und Gewinnverwendung

§ 21 Geschäftsjahr, Jahresabschluss

1.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2.

Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss sowie den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts sind der Jahresabschluss, der Geschäftsbericht, der Prüfungsbericht und der Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat vorzulegen.

Die Vorlagen und Prüfungsberichte sind auch jedem Aufsichtsratsmitglied oder, soweit der Aufsichtsrat dies beschlossen hat, den Mitgliedern eines Ausschusses auszuhändigen.

3.

Nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats über das Ergebnis seiner Prüfung hat der Vorstand unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres stattzufinden hat. Die ordentliche Hauptversammlung hat namentlich zum Gegenstand:

- a) die Vorlegung des Jahresabschlusses, des Geschäftsberichts und des Berichts des Aufsichtsrats sowie Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns;
- b) Beschlussfassung über den Jahresabschluss, sofern diesen die Hauptversammlung in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen selbst festzustellen hat;
- c) Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns;
- d) Beschlussfassung über die Erteilung der Entlastung an Vorstand und Aufsichtsrat;
- e) Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern, falls erforderlich;
- f) Wahl des Abschlussprüfers.

§ 22 Gewinnverwendung

Über die Verwendung des jährlichen Bilanzgewinns beschließt die Hauptversammlung.